Datum	5.11.2026
Ansprechpartner	Markus Roßdeutscher
Gremium	Fraktion Dormagen
Telefon	
Mobil	01578/6111604
E-Mail	info@uwg-fw-Dormagen.de

Sehr geehrter Bürgermeister Lierenfeld,
sehr geehrte Verwaltung,
sehr geehrte Damen und Herren,

Prüfauftrag zur Gestaltungssatzung Innenstadt, Beratung im nächsten Hauptausschuss am 9.12.2026

Begleitend zur Beschlussfassung in der letzten Ratssitzung am 5.11.2026 wird die Verwaltung beauftragt, die Auswirkungen des § 8 Abs. 1 auf das tatsächliche solare Ausbaupotenzial in der Innenstadt im Rahmen der für das kommende Jahr geplanten Optimierungs- und Erprobungsphase der Gestaltungssatzung (gemäß Begründung der Vorlage 11/0436 Stadt, S. 2) gesondert zu evaluieren.

Dem Planungsausschuss ist nach 12 Monaten ein Bericht darüber vorzulegen, ob und in welchem Umfang Anträge auf Solaranlagen aufgrund von Gestaltungsauflagen abgelehnt oder reduziert werden mussten.

Begründung:

Die von der Verwaltung vorgelegte Fassung des § 8 Absatz 1 schränkt den Ausbau der solaren Energiegewinnung im räumlichen Geltungsbereich der Innenstadt Ratssitzung Dormagen (Kölner Straße und Umfeld) aus rein optischen Gründen unverhältnismäßig ein.

Die starre Vorgabe, dass Solaranlagen zwingend einen pauschalen Mindestabstand von 0,50 Metern (zuvor) und jetzt 1,00 Meter zu First und Ortgang sowie zu sämtlichen Dachaufbauten einhalten müssen, führt in der Praxis zu einem erheblichen Verlust an installierbarer Modulfläche.

Insbesondere auf den historisch bedingt ohnehin schmalen und kleinteiligen Parzellen und Dachflächen der Dormagener Innenstadt würde diese Regelung im Einzelfall dazu führen, dass die Errichtung einer Solaranlage wirtschaftlich unrentabel oder technisch unmöglich wird.

Zudem ist die Pflicht, Solarmodule zwingend an den vertikalen Achsen der darunterliegenden Fassadengliederung auszurichten, technisch oft nicht mit einer optimalen, verschattungsfreien Verschaltung der Module vereinbar.

In Zeiten klimatischer Veränderungen, der dringend notwendigen urbanen Energiewende und des im Baugesetzbuch (BauGB) verankerten Klimaschutzgebots dürfen kommunale Gestaltungssatzungen den Ausbau erneuerbarer Energien nicht künstlich ausbremsen.

Ein „Lichteinfall nach Bedarf“ und maximale Nachhaltigkeit müssen im Zweifel Vorrang vor starren Symmetrieachsen aus vergangenen Epochen haben.

Ziel muss es sein, dass Immobilieneigentümer bei Sanierungen im Rahmen des Hof- und Fassadenprogramms den maximalen energetischen Ertrag erzielen können, während gleichzeitig das Ziel einer kompakten und geordneten Gesamtanlage auf dem Dach gewahrt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Kirbach
Fraktionsvorsitzender



Thomas Freitag
Stellv. Fraktionsvorsitzender



Markus Roßdeutscher